



Beschaffungskonferenz des Kantons Bern KBK Erläuterung der Weisungen zur nachhaltigen Beschaffung

Beschluss KBK 17. März 2023
Version 1.0
Dokument Status abgenommen
Klassifizierung Nicht klassifiziert
Autoren Sascha Tarli / Andreas Haruksteiner
Dokumentnummer 372632
Geschäftsnummer 2022.KAIO.214

Herausgeber: Amt für Informatik und Organisation (KAIO)



Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck, Gegenstand und Geltungsbereich	3
2.	Grundlagen	3
2.1	Verfassung des Kantons Bern (KV)	3
2.2	Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)	4
2.3	Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV)	4
3.	Umsetzung	5
3.1	Instrumente	5
3.1.1	Teilnahmebedingungen	5
3.1.2	Eignungskriterien	5
3.1.3	Technische Spezifikationen	6
3.1.4	Zuschlagskriterien	6
3.2	Anwendung der Instrumente	8
3.2.1	Allgemein	8
3.2.2	Anwendung von Eignungskriterien und technischen Spezifikationen	9
3.2.3	Anwendung ökologischer Zuschlagskriterien	9
3.2.4	Kombination von Eignungskriterien, technischen Spezifikationen und Zuschlagskriterien:	9
3.2.5	Nachweis der Erfüllung der Kriterien	9
3.3	Vollzug	9
3.4	Überprüfung und Aktualisierung	10
3.5	Inkrafttreten	10
4.	Weisungen nachhaltige Beschaffung	10
5.	Dokument-Protokoll	11

1. Zweck, Gegenstand und Geltungsbereich

Mit der Inkraftsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, BSG 731.2-1) per 1. Februar 2022 wurde der nachhaltigen Beschaffung im Kanton Bern zusätzliches Gewicht verliehen. Die Beschaffungskonferenz des Kantons Bern (KBK) hat gestützt auf die Artikel 3 und 18 der Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV, BSG 731.22), die Grundlagen und Weisungen für die zentralen und dezentralen Beschaffungsstellen der Kantonsverwaltung zu erlassen. Vorliegend sind dies die Weisungen zur nachhaltigen Beschaffung von verschiedenen Warengruppen.

Die Beschaffungsstellen der Kantonsverwaltung müssen aufgrund der IVöB Beschaffungen vornehmen, welche der Nachhaltigkeit Rechnung tragen. Dazu haben sie u.a. die Weisungen der KBK zur nachhaltigen Beschaffung bei den entsprechenden Leistungen anzuwenden. Die Beschaffungsstellen haben zu prüfen, welche Beschaffungskriterien gemäss den Weisungen sich für die konkrete Beschaffung eignen. Geeignet sind die Beschaffungskriterien dann, wenn sie das Ziel der Nachhaltigkeit beim Beschaffungsgegenstand unterstützen und ihre Anwendung ohne übermässige Einschränkung des Wettbewerbs möglich ist. Wenn die Beschaffungskriterien als Muss-Kriterien (Eignung oder technische Spezifikation) den Markt übermässig einschränken, so sind sie als Zuschlagskriterien zu verwenden.

Die Beschaffungsstellen sind unter diesen Voraussetzungen also verpflichtet, eine Wahl zu treffen und Beschaffungskriterien zur Nachhaltigkeit anzuwenden (Pflichtwahl nach Art. 6a OÖBV, s. Ziff. 2.3 unten).

Die KBK will mit diesen Weisungen auch den Berner Beschaffungsstellen ausserhalb der Kantonsverwaltung, insbesondere auch den Gemeinden, ein möglichst einfaches Hilfsmittel zur Verfügung stellen, welches auch weniger routinierten Beschaffungsstellen mit gezielten Beschaffungskriterien die nachhaltige Beschaffung ermöglicht. Diesen Beschaffungsstellen wird die Umsetzung im Sinne einer Richtlinie empfohlen, bei deren Anwendung der rechtmässige Vollzug der IVöB gewährleistet ist.

2. Grundlagen

Die Pflicht der kantonalen Beschaffungsstellen nachhaltig zu beschaffen, also Kriterien zu verwenden, welche die Ziele der ökonomischen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit verfolgen, ergibt sich auch aus den folgenden gesetzlichen Grundlagen:

2.1 Verfassung des Kantons Bern (KV)

Artikel 31 der Verfassung des Kantons Bern (KV, BSG 101.1) schreibt den Schutz der Umwelt vor:

¹ Die natürliche Umwelt ist für die gegenwärtigen und künftigen Generationen gesund zu erhalten. Sie soll durch staatliche und private Tätigkeiten so wenig wie möglich belastet werden.

² Die natürlichen Lebensgrundlagen dürfen nur soweit beansprucht werden, als ihre Erneuerungsfähigkeit und ihre Verfügbarkeit weiterhin gewährleistet bleiben.

³ Kanton und Gemeinden sorgen für den Schutz des Menschen und der natürlichen Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen. Der Kanton sorgt zudem für den Schutz vor möglichen Gefahren gentechnischer Verfahren oder Produkte.

⁴ Kanton und Gemeinden schützen die Tier- und Pflanzenwelt sowie deren Lebensräume.

⁵ Kosten für Umweltschutzmassnahmen sind in der Regel nach dem Verursacherprinzip zu tragen.

Mit der Abstimmung vom 26. September 2021 hat die Berner Stimmbevölkerung zudem Artikel 31a KV Klimaschutz beschlossen:

- ¹ Kanton und Gemeinden setzen sich aktiv für die Begrenzung der Klimaveränderung und deren nachteiliger Auswirkungen ein.*
- ² Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 und stärken die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaveränderung.*
- ³ Die Massnahmen zum Klimaschutz sind insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft auszurichten sowie umwelt- und sozialverträglich auszugestalten. Sie beinhalten namentlich Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.*
- ⁴ Kanton und Gemeinden richten die öffentlichen Finanzflüsse insgesamt auf eine klimaneutrale und gegenüber der Klimaveränderung widerstandsfähige Entwicklung aus.*

Der neue Klimaartikel der Kantonsverfassung beauftragt Kanton und Gemeinden, sich in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen für eine Begrenzung der Klimaveränderung einzusetzen. Ziel ist, dass der Kanton Bern bis 2050 klimaneutral wird. Dazu ist es insbesondere nötig, die Verbrennung von fossilen Energieträgern wie Erdöl oder Erdgas stark zu reduzieren (Botschaft des Grossen Rates an die Stimmberechtigten, S. 7).

Dieser Verfassungsauftrag ist auch in den öffentlichen Beschaffungen des Kantons und der Gemeinden umzusetzen. D.h. die Behörden des Kantons Bern dürfen keine Beschaffungen durchführen, die dem Klimaschutzauftrag der Verfassung widersprechen. Sie müssen insbesondere durch geeignete Kriterien sicherstellen, dass keine klimaschädlichen Leistungen beschafft werden, soweit dies technisch und wirtschaftlich möglich ist.

2.2 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)

Die IVöB bestimmt in Artikel 2 Zweck:

- ¹ Diese Vereinbarung bezweckt:*
 - a. *den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel; (...)*

Die öffentlichen Mittel sollen wirtschaftlich eingesetzt werden, dabei aber auch die ökologischen und sozialen Auswirkungen berücksichtigen. Der Grundsatz der nachhaltigen Beschaffung ist in der IVöB ausdrücklich verankert.

2.3 Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV)

Die OÖBV schreibt in Artikel 6a, Nachhaltigkeit, Folgendes vor:

- ¹ Die Beschaffungsstellen berücksichtigen die Nachhaltigkeit der beschafften Leistungen.*
- ² Sie sehen dazu entsprechende Kriterien oder technische Spezifikationen vor, wenn dies ohne übermässige Einschränkung des Wettbewerbs möglich ist.*
- ³ Im Rahmen des Preises berücksichtigen sie wenn möglich alle Kosten während und nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Leistung.*

Mit Artikel 6a wird den zentralen und dezentralen Beschaffungsstellen der Kantonsverwaltung vorgeschrieben, der Nachhaltigkeit ihrer Beschaffungen durch geeignete Kriterien Rechnung zu tragen, wenn

und soweit das aufgrund der Art der Leistung möglich ist. Damit werden u.a. die Vorgaben von Artikel 31 KV, Umweltschutz, sowie Artikel 31a KV, Klimaschutz, umgesetzt.

Artikel 6a Absatz 3 OÖBV konkretisiert den Grundsatz der ökonomischen Nachhaltigkeit, indem er bestimmt, dass die Lebenszykluskosten abzufragen und, soweit bestimmbar, zu berücksichtigen sind.

Nachhaltigkeitskriterien dürfen den wirksamen Wettbewerb aber nicht übermässig behindern. Dies wäre dann der Fall, wenn die Eignungskriterien oder technischen Spezifikationen dazu führten, dass nur noch ein Anbieter die Muss-Kriterien erfüllt und gar kein Wettbewerb mehr möglich ist. In solchen Fällen ist der Nachhaltigkeit mittels Zuschlagskriterien Rechnung zu tragen.

Die Teilnahmebedingungen sind Standard-Muss-Kriterien zur sozialen und ökonomischen Nachhaltigkeit. Diese sind nach Artikel 26 IVöB sowie der Selbstdeklaration mit den dort verlangten Nachweisen in jedem Fall einzuhalten (s. Ziff. 3.1.1 unten).

3. Umsetzung

3.1 Instrumente

Damit die relevanten ökologischen und sozialen Anforderungen im Rahmen einer Beschaffung definiert werden können, stellt das BAFU die sog. Relevanzmatrix zur Verfügung, mit welcher die grössten ökonomischen, ökologischen und sozialen Hebel identifiziert werden können. Daraus lassen sich entsprechende Kriterien ableiten, was mit den Weisungen der KBK zur nachhaltigen Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen des Kantons Bern gemacht wird.

Nachhaltigkeitsanforderungen können je nach ihrer Bedeutung als Eignungskriterien, technische Spezifikationen, Zuschlagskriterien oder als Kombination aller drei Kriterien berücksichtigt werden.

3.1.1 Teilnahmebedingungen

Mit den Teilnahmebedingungen (Art. 26 IVöB) stellt die Beschaffungsstelle sicher, dass nur Angebote von Anbietern bewertet werden, welche die grundlegenden, gesetzlichen Voraussetzungen der Unternehmensführung erfüllen. Es sind dies die «Muss-Anforderungen», ohne deren Erfüllung der Anbieter nicht zur Angebotseinreichung zugelassen ist. Hierfür ist die Selbstdeklaration auszufüllen und mit den erforderlichen schriftlichen Nachweisen einzureichen. Ist eine Teilnahmebedingung nicht erfüllt oder ein schriftlicher Nachweis nicht erbracht, ist das Angebot von der weiteren Evaluation auszuschliessen (Art. 44 IVöB).

Die Teilnahmebedingen verleihen vor allem der sozialen Nachhaltigkeit Nachdruck. Aufträge dürfen nur an Anbieter vergeben werden, welche die Steuern und Sozialabgaben bezahlen und die Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhalten. Bei Leistungen, die im Ausland erbracht werden, müssen mindestens die acht Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) eingehalten werden. Sie stellen aber auch die finanzielle Stabilität der Anbieter sicher, indem der Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister vorzulegen ist.

3.1.2 Eignungskriterien

Mit den Eignungskriterien (EK, Art. 27 IVöB) legt die Beschaffungsstelle die «Muss-Anforderungen» an den Anbieter fest. Sie können die fachliche, organisatorische, finanzielle oder technische Leistungsfähigkeit sowie die Erfahrung des Anbieters betreffen, z.B. ein «Umweltmanagementsystem nach ISO 14001

oder vergleichbar». Fehlt ein EK, so ist das Angebot von der weiteren Evaluation auszuschliessen. Daher sind die EK auf die wirklich zwingend erforderlichen Anforderungen zu beschränken, ansonsten die Gefahr besteht, dass der Wettbewerb nicht mehr funktioniert. Im Zweifelsfall kann die Eignung mittels Zuschlagskriterien bewertet werden.

3.1.3 Technische Spezifikationen

Die technischen Spezifikationen (TS, Art. 30 IVöB) sind «Muss-Anforderungen» an die ausgeschriebene Leistung. Sie legen die zwingenden Anforderungen z.B. an die Funktion, Qualität, Sicherheit, Rechtmässigkeit oder Produktionsverfahren der nachgefragten fest und werden zum Bestandteil des Vertrages, z.B. «Fahrzeug ist Euro-Norm VI oder besser zertifiziert». Auch ihr Fehlen führt zum Ausschluss vom weiteren Verfahren. Auch die TS sind auf die wirklich zwingend erforderlichen Anforderungen zu beschränken und im Zweifelsfall als Zuschlagskriterien abzufragen.

3.1.4 Zuschlagskriterien

3.1.4.1 Allgemein

Die IVöB umschreibt die Zuschlagskriterien (ZK) in Artikel 29 Absatz 1 wie folgt:

¹ Der Auftraggeber prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Neben dem Preis und der Qualität einer Leistung kann er insbesondere Kriterien wie Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik berücksichtigen. (...)

Mit den Zuschlagskriterien hat die Beschaffungsstelle den «Weizen von der Spreu» zu trennen. Sie definiert hierzu relevante «Kann-Anforderungen» entweder an den Anbieter oder an dessen Leistung und bewertet den Grad der Erfüllung. Ein zentrales ZK ist der Preis, der mit mindestens 30% zu gewichten ist. Dazu kommen aber qualitative Zuschlagskriterien, insbesondere auch die Kriterien zur Bewertung der Nachhaltigkeit, wie sie in den Weisungen der KBK vorgeschlagen werden.

Die KBK empfiehlt die folgenden Bewertungsstufen:

Erfüllung des Zuschlagskriterium	Qualität des gelieferten Nachweises
Ausgezeichnet	Sehr grosser Beitrag zur Zielerreichung, Anforderungen stark übertroffen
Sehr gut	Anforderungen übertroffen
Gut	Anforderungen erfüllt
Genügend	Bezug zu den Anforderungen lückenhaft, unvollständige Angaben
Ungenügend	Antworten ohne Bezug zu den Anforderungen, nicht beantwortet.
Nicht beurteilbar	Nichtbeurteilbar, da keine Angaben.

Abbildung 1: Beurteilungsskala für Qualitätskriterien

3.1.4.2 Lebenszykluskosten im Speziellen

Die Lebenszykluskosten setzen sich aus zwei Hauptgruppen zusammen:

a) Die gesamten Eigentumskosten (Total Cost of Ownership, TCO):

Diese setzen sich zusammen aus den Beschaffungs-, Betriebs-, Rückbau- und Entsorgungskosten sowie auch den Kosten für den Wechsel des Anbieters. Bei den Betriebskosten sind die Nutzungskosten (z. B. der Verbrauch von Energien und anderen Ressourcen) sowie die Wartungskosten zu berücksichtigen.

b) Monetarisierbare bzw. internalisierte externe Kosten:

Die heutige Gesetzgebung hat mit verschiedenen Mitteln die sog. externen Kosten, welche von anderen Personen oder der Gesellschaft als Ganzes getragen werden, geregelt; z.B. die Kosten aus der Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung, oder aus der Lärmbelastung. Diese sind teilweise mit staatlichen Lenkungsabgaben bereits internalisiert, z.B. mit der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe oder der CO₂-Abgabe auf Energieträgern wie Heizöl oder Benzin. Damit sind diese externen Kosten bereits in den TCO-Kosten bzw. im entsprechend verlangten Angebot enthalten.

Andere externe Kosten jedoch werden (noch) nicht internalisiert, z.B. natur- oder gesundheitsschädigende Gewinnung von Rohstoffen. Diese können bei der Beschaffung aber auf dem Weg von entsprechenden Labels oder Zertifikaten berücksichtigt werden.

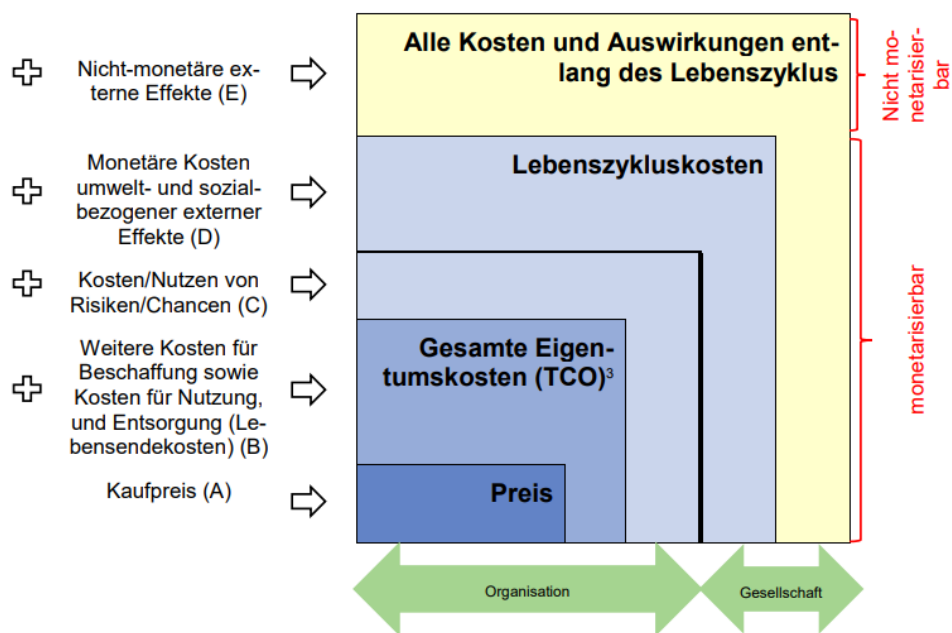


Abbildung 2: Zusammensetzung von Lebenszykluskosten¹

Bewertet die Beschaffungsstelle die Eigentumskosten, nennt sie in den Ausschreibungsunterlagen die von den Anbietern bereitzustellenden Daten und beschreibt die Methode zur Bestimmung TCO-Kosten. Die Bewertung aller Kosten, nicht nur des Preises, gewährleistet nicht nur die ökologisch, sondern auch die wirtschaftlich nachhaltige Beschaffung.

¹ Quelle: Entwurf BAFU vom 8. Juli 2022 zum Leitfaden zu den Lebenszykluskosten analog ISO 20400:2017 Nachhaltige Beschaffung

Die Abbildung 2 macht denn auch deutlich, dass der Preis für eine Beschaffung nur einen kleinen Teil der gesamten Kosten ausmacht. Nur wenn mindestens die gesamten Eigentumskosten berücksichtigt werden, kann die Wirtschaftlichkeit beurteilt werden.

3.2 Anwendung der Instrumente

3.2.1 Allgemein

Bei der Erarbeitung der Beschaffungskriterien sind die Weisungen nachhaltige Beschaffung zum entsprechenden Produkt zu konsultieren (s. Ziff. 4). Diese enthalten einen Katalog mit möglichen Kriterien. Aus diesem Katalog sind diejenigen Kriterien auszuwählen (Pflichtwahl), welche für die zu erarbeitende Ausschreibung wirkungsvoll angewendet werden können, wenn dies ohne übermässige Einschränkung des Wettbewerbs möglich ist (Art. 6a Abs. 2 OÖBV).

Wenn für die zu beschaffenden Produkte oder Dienstleistungen keine Weisung vorliegt, muss mindestens die Relevanzmatrix des BAFU konsultiert werden. Daraus ist ersichtlich, welche Aspekte der Nachhaltigkeit für den konkreten Beschaffungsgegenstand relevant sind. Die relevanten Kriterien werden entlang der Lieferkette definiert (Supply Chain Sustainability Hotspots). Der Fokus wird auf die wichtigsten ökonomischen, sozialen und ökologischen Kriterien entlang der Lieferkette der wichtigsten Warengruppen gelegt. Pro Warengruppe (Büro-/Raumausstattung, Fahrzeuge, Büromatik etc.) zeigt die Relevanzmatrix die Ursachen für die Einschränkung der Nachhaltigkeit sowie die entsprechenden Handlungsmöglichkeiten der Beschaffungsstellen aufgezeigt. Die Relevanzmatrix orientiert sich an der ISO-Norm 20400 (2017) für die nachhaltige Beschaffung.

Die Anwendung von Beschaffungskriterien erfordert stets einen sachlichen Bezug zum jeweiligen Beschaffungsgegenstand. Solche Beschaffungskriterien beziehen sich entweder auf die Eigenschaften des Anbieters oder aber auf dessen Leistung bzw. deren erwünschte Wirkung bei der Nutzung. Die Art und Weise der Produktion oder Verarbeitung kann ebenfalls vorgeschrieben oder mit Zusatzpunkten gewichtet werden, solange die Produktionsweise einen Bezug zum Beschaffungsgegenstand aufweist.

Allerdings wohnt der Berücksichtigung nicht-wirtschaftlicher Beschaffungsziele regelmässig die Gefahr rein protektionistischer Kriterien inne. So eignen sich gerade ökologische Kriterien wie die Einhaltung nationaler Umweltstandards oder die Fahrdistanz gut für die gezielte Bevorzugung inländischer Anbieter. Falls die Absicht oder Wirkung alleine auf eine Beschränkung des Marktzutritts ausländischer oder ortsfremder Anbieter hinauslaufen, greift die Berufung auf die Ökologie einer Anforderung nicht. Dies ist insbesondere bei Bestimmungen zur Produktion, die ohne Wirkung auf das zu beschaffende Produkt bleiben, sorgfältig zu prüfen (Musterbotschaft zur IVöB vom 16. Januar 2020 zu Art. 2 Abs. 1 Bst a IVöB). Ein Beispiel hierfür ist das Label «Schweizer Holz», welches gemäss Beschreibung alleine an den Schweizer Wald und die Schweizer Verarbeitung anknüpft. Eine faktisch protektionistische Wirkung eines Labels ist allerdings nicht per se verpönt. Sie steht nur dann im Widerspruch zum Wettbewerbs- bzw. Gleichbehandlungsgebot, wenn sie keine oder kaum ökologische Entlastungen bewirkt.

Für die Definition der Umwelt- und Sozialaspekte und deren Prüfung kann sich der Auftraggeber auf breit anerkannte Zertifizierungssysteme stützen und diese als EK, TS oder als ZK in der Beschaffung aufführen (s. labelinfo.ch). Damit vereinfachen sich die Überprüfbarkeit und der Bewertungsprozess. Wichtig ist dabei aber, dass solche Zertifizierungssysteme international oder zumindest national anerkannten Normen entsprechen und somit objektiv überprüfbar sind. Um Diskriminierungen zu vermeiden und die Gleichbehandlung zu gewährleisten, muss es den Anbietern offenstehen, nicht-zertifizierte Produkte oder Leistungen anzubieten, vorausgesetzt, dass diese gleichwertig sind. Der Nachweis, dass gleichwertige Anforderungen eingehalten werden, ist also stets zuzulassen (Musterbotschaft zur IVöB, Art. 29 Abs. 1).

3.2.2 Anwendung von Eignungskriterien und technischen Spezifikationen

- a) Im Vorfeld einer Beschaffung muss jeweils eine aktuelle Marktanalyse durchgeführt werden.
- b) Für EK oder TS, die über die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hinausgehen: Wird aufgrund der Marktanalyse ersichtlich, dass eine Anforderung zu einer unzulässigen Markteinschränkung führt, muss sie in ein Zuschlagskriterium umgewandelt werden.
- c) Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben muss in jedem Fall eingefordert werden, was vorab durch die Teilnahmebedingungen via Selbstdeklaration und Nachweise geschieht.

3.2.3 Anwendung ökologischer Zuschlagskriterien

- a) Die Gewichtung der Zuschlagskriterien zur ökologischen Nachhaltigkeit muss durch die Beschaffungsstelle in Abstimmung mit den übrigen Zuschlagskriterien festgelegt werden.
- b) Die ökologischen Beschaffungskriterien (EK, TS oder ZK) sollen in ihrer Kombination insgesamt ein derartiges Gewicht erhalten, dass sie einen wesentlichen Einfluss auf den Vergabeentscheid haben.

3.2.4 Kombination von Eignungskriterien, technischen Spezifikationen und Zuschlagskriterien:

- a) EK, TS und ZK können sich sinnvoll ergänzen, indem z.B. in einer technischen Spezifikation ein gefordertes Mindestniveau für eine Umweltleistung festgelegt und die Erfüllung über dieses Niveau hinaus als Zuschlagskriterium bewertet wird.
- b) Dabei muss bei der Ausgestaltung des Zuschlagskriteriums gegenüber der technischen Spezifikation ein klarer Mehrwert vorliegen, da sonst eine unzulässige Doppelbewertung vorläge.

3.2.5 Nachweis der Erfüllung der Kriterien

In den Weisungen zur nachhaltigen Beschaffung wird pro Kriterium aufgeführt, wie der Nachweis zu erfolgen hat:

- a) Die Anbieter müssen den Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien erbringen («glaubhaft machen», nicht «beweisen»);
- b) Die Anbieter und deren Leistungen, die mit einem Umweltlabel ausgezeichnet sind, können mit dem Label-Zertifikat den Nachweis erbringen;
- c) Anbieter, die oder deren Angebote das entsprechende Label nicht tragen, müssen mit anderen Dokumenten glaubhaft machen, dass ihr Angebot die geforderten Kriterien erfüllt.

Im Übrigen obliegt es den Beschaffungsstellen, die Anforderungen an die Nachweise im Detail festzulegen.

3.3 **Vollzug**

Die DIR/STA sind gemäss Artikel 20 Absatz 2 IVöBV wie folgt für die Umsetzung dieser Weisungen in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich:

² Für die Aufsicht sind zuständig:

- a) die Direktionen und die Staatskanzlei für die Aufträge der ihnen unterstellten Organisationseinheiten,
- b) der Regierungsrat für die Aufträge der Direktionen und der Staatskanzlei,
- c) die Justizleitung für die Aufträge der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft,
- d) der Regierungsrat, auf Antrag der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Direktion oder der Staatskanzlei, für die Aufträge der anderen Trägerinnen und Träger kantonaler Aufgaben (Art. 95 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Bern)

(...)

³ *Kantonale Behörden, die Leistungsvereinbarungen mit Trägerinnen und Trägern öffentlicher Aufgaben abschliessen, regeln in diesen auch die Einhaltung des öffentlichen Beschaffungsrechts durch die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer, namentlich*

- a) *die Pflicht zur Durchführung öffentlicher Vergabeverfahren in Bezug auf Aufträge im Bereich der Leistungsvereinbarung,*
- b) *die Berichterstattung über die Erfüllung dieser Pflicht.*

3.4 Überprüfung und Aktualisierung

Die KBK prüft die Aktualität der Weisungen nachhaltige Beschaffung jährlich. Sie wird von der ZKB, welche für die Vorbereitung der Weisungen verantwortlich ist, mit Anträgen befasst..

3.5 Inkrafttreten

Die Weisungen gemäss Ziff. 4 treten gemäss eigenem Vermerk in Kraft.

4. Weisungen nachhaltige Beschaffung

Die KBK hat aktuell die folgenden Weisungen erlassen (Stand 17. März 2023):

1. Weisung der KBK zur nachhaltigen Beschaffung von Transportdienstleistungen vom 17. März 2023
2. Weisung der KBK zur nachhaltigen Beschaffung von ICT-Client-Hardware vom 17. März 2023

5. Dokument-Protokoll

Dateiname Erläuterung der Weisungen KBK zur nachhaltige Beschaffung
 Autoren Sascha Tarli, KAIO / Andreas Haruksteiner, Police

Änderungskontrolle

Version	Name	Datum	Bemerkungen
0.1	Andreas Haruksteiner	27. September 2021	Grobentwurf
0.3	Sascha Tarli	24. November 2021	Anpassung gemäss KBK 3/21
0.4	Sascha Tarli	29. August 2022	Rückmeldungen Konsultation
0.27	Sascha Tarli	1. November 2022	Rückmeldung FG ICT
0.29	Sascha Tarli	24. Februar 2023	
0.32	Thomas Fischer	1. März 2023	Anpassung Ziff. 3.2.3
1.0	Sascha Tarli	8. Mai 2023	Schlussredaktion
1.0	Sascha Tarli	19. Juni 2023	Red. Korrekturen anlässlich Übersetzung

Prüfung

Version	Name	Datum	Bemerkungen
0.2	KBK 3/21	19. Oktober 2021	Weisungen für alle Sektoren
0.3	KBK 2/22	24. Juni 2022	Beschluss zum Vorgehen und Terminplan
0.4	KBK 3/22	9. September 2022	Genehmigung neuer Aufbau

Freigabe

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	KBK 1/23	17. März 2023	Beschluss und Freigabe